

Gemeinde Walheim

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walheim in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2007 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 4,00 € je zu entschädigender Stunde. Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen mit Ausnahme der Beseitigung von Ölschichten erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Wenn bei Aus- und Fortbildungen in der Freizeit kein Verdienstausfall entsteht, werden pro zu entschädigender Stunde 2,60 € ersetzt, pro Tag pauschal 17,90 €. Folgende Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene in der Freizeit werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	(Dauer: 80 Stunden)	80,00 €
Truppenführerlehrgang	(Dauer: 35 Stunden)	90,00 €
Maschinenlehrgang	(Dauer: 35 Stunden)	90,00 €
Sprechfunklehrgang	(Dauer: 20 Stunden)	45,00 €

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die zur Durchführung einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung Erholungsurlaub einsetzen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	800,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	155,00 €/Jahr
Geräteverwalter	310,00 €/Jahr
Stellvertretender Geräteverwalter	105,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	105,00 €/Jahr
Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr	55,00 €/Jahr
Gruppenführer	55,00 €/Jahr
Zugführer	100,00 €/Jahr
Schriftführer	100,00 €/Jahr

§ 4

Übungsgelder

Jeder teilnehmende Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag zur Abgeltung der beim Übungsdienst anfallenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz von 5,00 € je Übung ersetzt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) ist § 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als entstandener Verdienstaufschlag nach § 2 Abs. 1 wird für Aus- und Fortbildungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde gewährt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1996 und die Änderungssatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Walheim, den 11. Oktober 2007


Albrecht Dautel
Bürgermeister